

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 folgende

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses der Verkaufsstellen im Rahmen des im Räter-Einkaufs-Zentrums stattfindenden Marktes „Räterfest 2025“ am 12. Oktober 2025

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung am Sonntag, 12. Oktober 2025 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf das unmittelbare räumliche Umfeld des nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Räterfest 2025“ im Räter-Einkaufs-Zentrum, 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten (begrenzt durch die Straßenzüge Glockenblumenstraße, Räterstraße, Am Gangsteig) festgesetzt.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten anwesend zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (Art. 9 BayLadSchlG - Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, usw.). Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) zu beachten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach Art. 11 Abs. 3 BayLadSchlG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 11 Abs. 1 BayLadSchlG dar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 13. Oktober 2025 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 23.09.2025



Stephan Keck
Erster Bürgermeister

